

## **Neue Richtlinien für die Bezuschussung der Beschäftigung von Übungsleiter\*innen, Vereinsmanager\*innen und Jugendleiter\*innen**

- gültig ab 01.01.2024 -

Unser Präsidium hat neue Richtlinien für die Bezuschussung der Beschäftigung von Übungsleiter\*innen, Vereinsmanager\*innen und Jugendleiter\*innen beschlossen.

### **Relevante Änderungen in Kürze:**

- 1. Ab dem Jahr 2024 wird für diese drei Personengruppen (Übungsleiter\*innen, Vereinsmanager\*innen und Jugendleiter\*innen) nur noch ein gemeinsamer Antrag gestellt.**  
Bisher mussten drei separate Anträge eingereicht werden.
- 2. Die Antragstellung erfolgt zukünftig rückwirkend zum Ende des Antragsjahres.**  
Die Antragstellung nach den neuen Richtlinien wird daher erstmalig zum Jahreswechsel 2024/2025 für das Jahr 2024 erfolgen.
- 3. Zukünftig wird der Antrag digital über ein Online-Portal gestellt.**  
Es entfällt somit die papierhafte Antragstellung über Ihre Stadt/Gemeinde und den Landkreis.
- 4. Die Bezuschussung für die Beschäftigung von Übungsleiter\*innen erfolgt pauschal pro Person.**  
Die bisherige stundengenaue Abrechnung wird es zukünftig nicht mehr geben.
- 5. Der pauschale Zuschuss für hauptberufliche Übungsleiter\*innen wird auf bis zu 3.000,00 € (je nach Wochenarbeitszeit) jährlich erhöht.**  
Bisher lag dieser bei bis zu 2.000,00 €.
- 6. Auch hauptberufliche Vereinsmanager\*innen und Jugendleiter\*innen bezuschussen wir zukünftig, wie hauptberufliche Übungsleiter\*innen, mit bis zu 3.000,00 Euro (je nach Wochenarbeitszeit) jährlich.**  
Hierfür ist die Einreichung des Arbeitsvertrages zwischen dem/der Vereinsmanager\*in bzw. Jugendleiter\*in und Ihrem Verein erforderlich.
- 7. Sportlehr\*innen müssen zukünftig einen Nachweis über Ihre Fortbildungen vorlegen.**  
Galt ein Sportstudium bzw. die Ausbildung zum/r staatlich geprüften Gymnastiklehr\*in bisher als Lizenz ohne Ablaufdatum, sind nun auch durch diese Personengruppen regelmäßige Fortbildungen gemäß der Lizenzverlängerung von DOSB-Lizenzen vorzuweisen.